

ZBB 2005, 455

BGB §§ 793, 801; Londoner Schuldenabkommen Art. 25b; EinigunsV Art. 11, 21 Abs. 3

Zur Haftung der heutigen Stadt Dresden für eine im Jahre 1925 begebene US-Dollar-Auslandsanleihe der damaligen Stadt Dresden

OLG Dresden, Urt. v. 24.09.2004 – 3 U 1049/03, WM 2005, 1837

Leitsätze:

- 1. Die heutige Stadt Dresden ist weder rechtlich identisch mit der Stadt Dresden im Jahre 1925 noch deren Rechtsnachfolgerin; sie ist deshalb auch nicht zur Einlösung einer im Jahre 1925 von der damaligen Stadt Dresden begebenen US-Dollar-Auslandsanleihe verpflichtet.**
- 2. Selbst wenn eine Einlösungspflicht der heutigen Stadt Dresden bestanden hätte, wäre diese nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB im Jahre 1993 erloschen.**
- 3. Zur Frage des anwendbaren Rechts auf eine 1925 ohne ausdrückliche Rechtswahl von der Stadt Dresden emittierte und in den USA und in den Niederlanden platzierte US-Dollar-Auslandsanleihe.**